

Änderungen im Bereich der Zeichenerklärungen für die planlichen Festsetzungen:

2.1.17.1	II + DG	als Höchstgrenze: sichtbares Untergeschoß, Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß, oder Erdgeschoß, und 1 Vollgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß Hier darf die Traufhöhe talseitig nicht über 7,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche liegen
2.1.17.2	I + DG	als Höchstgrenze: Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß
2.1.17.3	II	Als Höchstgrenze: Zwei Vollgeschoße, z. B. Erdgeschoß und Obergeschoß
2.1.17.4	GA II	Als Höchstgrenze: Erdgeschoß und Obergeschoß als Vollgeschoß
2.1.17.5	GA	Als Höchstgrenze: Erdgeschoß und teilweise sichtbares Untergeschoß